

# Hinweise zum Datenschutz

Veterinäramt - Tiergesundheit und Tierschutz

Stand: 28. August 2019



Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Schutz und die Sicherheit von persönlichen Daten hat bei uns eine hohe Priorität. Regeln hierfür enthalten die EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO-EU) und das Landesdatenschutzgesetz (LDSG). Nachfolgend werden Sie darüber informiert, wie wir mit Ihren Daten umgehen (Art. 13 und Art. 14 DSGVO).

## Datenschutzbeauftragte

Die Datenschutzbeauftragten des Hauses sind wie folgt zu erreichen: Stabsstelle Innere Verwaltung, Datenschutz, E-Mail: [Datenschutz@Landratsamt-Heilbronn.de](mailto:Datenschutz@Landratsamt-Heilbronn.de), Telefon 07131 / 994 - 0

## Verantwortliche für die Datenverarbeitung

Für die Datenverarbeitung verantwortlich ist das Landratsamt Heilbronn, Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn, Tel.: 07131 994-0, Fax: 07131 994-190, [Poststelle@landratsamt-heilbronn.de](mailto:Poststelle@landratsamt-heilbronn.de).

## Zweck der Datenverarbeitung

Die zuständige Stelle des Veterinäramtes für Tiergesundheit und Tierschutz verarbeitet Daten zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben bei der Durchführung der tierschutz- und tierseuchenrechtlichen gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor Tierseuchen sowie zum Schutz des Lebens und des Wohlbefindens von Tieren (insbesondere das Erteilen von Erlaubnissen, Genehmigungen sowie das Überwachen und ggf. Durchsetzen der Einhaltung von Vorschriften).

## Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung erfolgt maßgeblich auf Grund von Art. 6 Abs. 1 e) DSGVO i.V.m. dem Tiergesundheitsgesetz (TierGesG), dem Tierschutzgesetz (TierSchG), dem Tierischen Nebenproduktegesetz (TNebG), dem Legehennenbetriebsregistergesetz (LegRegG), dem Arzneimittelgesetz (AMG), der Schweinepestverordnung (SchwPestV), der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV), der Fischseuchenverordnung, der Tollwutverordnung, der Geflügelpestverordnung, der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit, der Schweinehaltungshygieneverordnung, der Verordnung (EG) Nr. 1/2005, der Tierschutztransportverordnung, der BHV1-Verordnung, der Tierschutz-Schlachtverordnung und der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung. Hier insbesondere § 11 Abs. 1 TierSchG, § 26 Abs. 1 ViehVerkV, Art. 10 Verordnung (EG) Nr. 1/2005 i.V.m. Anhang III.

## Empfänger der Daten

Empfänger der übermittelten Daten sind regelmäßig diejenigen Stellen, bei denen im Rahmen eines Verfahrens Auskünfte eingeholt werden müssen (z.B. die Polizei, Amtsgerichte, Bundeszentralregister, Industrie- und Handelskammern, Steuer- und Finanzbehörden, Stadt-, Gemeinde- und Landesverwaltungen und die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Stellen).

Daten können ferner übermittelt werden an sonstige Stellen, Behörden und Gerichte, wenn dies im Einzelfall zur Erfüllung der diesen obliegenden gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

Die Daten werden zudem in unserem Auftrag durch ein Rechenzentrum (Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg) verarbeitet.

## Dauer der Speicherung

Die erhobenen Daten werden spätestens dreißig Jahre nach Einstellen des Betriebs bzw. Erlöschen der Erlaubnis gelöscht.

Freiwillige mit Einwilligung der betroffenen Person erhobene Daten werden ab Erfassung gespeichert und gelöscht, wenn der Zweck der Speicherung entfallen ist oder die betroffene Person die Löschung fordert.

## **Welche personenbezogenen Daten werden verarbeitet?**

Es werden folgende Kategorien von Daten verarbeitet: Personendaten, Betriebsdaten (z.B. Art und Anzahl der Tiere), Angaben zu anhängigen oder zurückliegenden Straf-, Bußgeld- oder Verwaltungsverfahren sowie als freiwillige Angabe: Kontaktdaten (Telefonnummer, Email-Adresse).

## **Rechte als betroffene Person**

Sie haben als betroffene Person das Recht, vom Landratsamt Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer freiwillig angegebenen Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de beschweren.

## **Mitwirkungspflichten, Auskunftspflichten und Folgen der Nichtbeachtung**

Zur Vermeidung und Bekämpfung von Tierseuchen sowie zum Schutz des Lebens und des Wohlbefindens von Tieren ist es erforderlich, dass Tierhalter ihre Tierhaltung, z.B. von Rindern und Schweinen, der zuständigen Behörde anzeigen. Tiertransporte und Transporte von tierischen Nebenprodukten dürfen nur nach Erteilung einer entsprechenden Zulassung/Erlaubnis durchgeführt werden. Zur Einhaltung der Vorschriften werden Kontrollen durchgeführt, bei denen auch eine Mitwirkungspflicht besteht.

Bei Anträgen und Anzeigen sind die Angaben zur Person und zum Betrieb verpflichtend (§ 11 Abs. 1 TierSchG, § 26 Abs. 1 ViehVerkV i.V.m. Tierhalterantrag Baden-Württemberg, Art. 10 Verordnung (EG) Nr. 1/2005 i.V.m. Anhang III). In anderen Fällen sind die Angaben personenbezogener Daten freiwillig. Geben Sie personenbezogene Daten allerdings nicht an, kann ihr Antrag entweder gar nicht, eventuell verzögert oder nur mit erhöhtem Aufwand bearbeitet werden, wodurch sich auch die ggf. anzusetzende Verwaltungsgebühr erhöhen kann.

Wer ohne Zulassung oder Registrierung tätig ist oder Angaben, auch im Rahmen einer Kontrolle/Überprüfung, falsch oder nicht vollständig angibt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

Sie sind nicht verpflichtet, ihre Telefonnummer oder Emailadresse mitzuteilen. In diesem Fall kann bei Rückfragen oder Problemen im Zusammenhang mit der Vorgangsbearbeitung dann nur schriftlich Kontakt mit Ihnen aufgenommen werden. Dies kann dazu führen, dass sich die Bearbeitungsdauer verlängert und Ihr Antrag nicht zeitnah bearbeitet werden kann. Zudem können Ihnen betriebsrelevante Informationen (z.B. über Tierseuchen) nicht zeitnah mitgeteilt werden.